



Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen – Erweiterung I

*Entwürfe Dekret über einen Zusatzkredit
und Kantonsratsbeschluss über einen
Nachtragskredit*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Entwurf eines Dekrets über einen Zusatzkredit von 21,651 Millionen Franken für die Erweiterung der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen zuzustimmen. Damit kann der Kanton zusammen mit den zusätzlich vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen die finanzielle Unterstützung von Luzerner Unternehmen, die von der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind, aufstocken. Weiter beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, dafür einen Nachtragskredit zum Voranschlag 2021 zu bewilligen.

Der am 30. November 2020 durch den Kantonsrat bewilligte Sonderkredit von 25 Millionen Franken für Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen soll um weitere 21,651 Millionen Franken aufgestockt werden. So kann der Kanton Luzern von den weiteren durch den Bund bereitgestellten Finanzhilfen profitieren. Dabei soll zusätzlich das bisher vorgesehene Verhältnis der nicht rückzahlbaren Beiträge zu den Garantien flexibilisiert werden (vgl. dazu auch Botschaft B 61 betreffend Unterstützungsmassnahmen in der Covid-19-Epidemie vom 5. Februar 2021).

Für den Anteil an nicht rückzahlbaren Beiträgen innerhalb der mit dem vorliegenden Zusatzkredit erweiterten Härtefallmassnahmen ist zulasten der Erfolgsrechnung 2021 des Aufgabenbereichs BUWD – 2032 Raum und Wirtschaft ein Nachtragskredit von 4'287'000 Franken zu bewilligen.

Zusammen mit den durch den Regierungsrat bewilligten gebundenen Ausgaben von 40 Millionen Franken für behördlich geschlossene Unternehmen stehen damit insgesamt rund 87 Millionen Franken zur Unterstützung der Luzerner Unternehmen in der Covid-19-Epidemie zur Verfügung.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Zusatzkredit für die Erweiterung der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen und den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2021.

1 Ausgangslage

1.1 Bund

Seit der Verabschiedung der [Botschaft B 55](#) durch unseren Rat am 17. November 2020 haben bei den Härtefallmassnahmen zur Unterstützung von Unternehmen diverse Veränderungen und Weiterentwicklungen stattgefunden. Am 25. November 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR [951.262](#)) verabschiedet. Diese Verordnung ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. In der Wintersession 2020 hat das eidgenössische Parlament massgebliche Änderungen des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 (SR [818.102](#)) beschlossen: Die maximale Bundesbeteiligung an finanziellen Härtefallmassnahmen wurde um drei Tranchen auf 2,5 Milliarden Franken erhöht, wobei die vierte Tranche von 750 Millionen Franken noch nicht auf die Kantone aufgeteilt wurde. Der Anteil des Kantons Luzern beträgt zurzeit rund 75 Millionen Franken brutto.

Tranchen	in Fr.	Anteil Bund (Eff. und in %)	Anteil Luzern (Fr.)	Beitrag Luzern (Fr.)	Total Mittel (Fr.)
1. Tranche	400'000'000	200'000'000 50	8'580'000	*8'580'000	*17'160'000
2. Tranche	600'000'000	480'000'000 80	20'592'000	5'148'000	25'740'000
3. Tranche	750'000'000	502'500'000 67	21'557'250	10'617'750	32'175'000
4. Tranche	750'000'000				
Totale	2'500'000'000	1'182'500'000	50'729'250	24'345'750	75'075'000

*Da zulasten des Sonderkredits vom 30. November 2020 in erster Linie Garantien vorgesehen waren und unter der Annahme, dass nicht mehr als zwei Drittel dieser Garantien eingefordert werden, wurde der Sonderkredit auf 25 Mio. Fr. erhöht.

Weiter hat das Bundesparlament Änderungen beschlossen für Unternehmen, die in verschiedenen Branchen tätig sind, sowie betreffend die Berücksichtigung des Anteils an nicht gedeckten Fixkosten. Zudem hat es die Vorgabe an die Unternehmen zum Mindestumsatz im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 auf 50'000 Franken festgelegt. Der Bundesrat hat diese Beschlüsse mit einer Änderung der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) am 18. Dezember 2020 vollzogen.

Mit Verordnung vom 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat sodann den Betrieb von Restaurants, Bars und Clubs verboten sowie öffentlich zugängliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport geschlossen (vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020; SR [818.101.26](#)). Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 hat er diese Schliessungen bis zum 28. Februar 2021 verlängert und die Schliessung von Einkaufsläden und Märkten im Freien – mit Ausnahmen für Güter des täglichen Bedarfs – bis zum 28. Februar 2021 verfügt. Gleichen-

tags hat der Bundesrat erneut eine Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung beschlossen, mit der er die Stützungsinstrumente zugunsten von Unternehmen an diese Situation angepasst hat.

So wurden die Voraussetzungen, unter denen behördlich geschlossene Unternehmen einen Anspruch auf Härtefallmassnahmen erhalten, gelockert. Namentlich entfällt für Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen sind, der Nachweis des Umsatzrückgangs. Behördlich geschlossene Unternehmen brauchen also nicht wie die anderen von den Folgen von Covid-19 besonders betroffenen Unternehmen einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent zu belegen. Zudem müssen sie nicht belegen, dass sie Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen haben und dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert.

Am 27. Januar 2021 hat der Bundesrat kommuniziert, dass er die Härtefallhilfe um weitere 2,5 Milliarden Franken aufstocken und die dafür notwendige Gesetzesanpassung dem eidgenössischen Parlament in der Frühjahrsession 2021 vorlegen werde. Die Frühjahrsession findet vom 1.–19. März 2021 statt. Im Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Botschaft durch unseren Rat und voraussichtlich auch im Zeitpunkt der kantonsrätlichen März-Session vom 15./16. März 2021 stehen die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und insbesondere die Aufteilung der Kostenbeteiligung zwischen Bund und Kantonen noch nicht abschliessend fest. Entsprechend wird das etappierte Vorgehen fortgesetzt und für den vorliegend beantragten Zusatzkredit die rechtskräftig bewilligten Bundesgelder in die Berechnungen miteinbezogen. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Beschlüsse des Bundesparlaments nach der Frühjahrsession und nach erneuter Evaluation der wirtschaftlichen Situation kann für die Mai- oder die Juni-Session die Behandlung eines weiteren Zusatzkredites in Ihrem Rat in Betracht gezogen werden.

1.2 Kanton Luzern

Nach der Bewilligung des Sonderkredits in der Höhe von 25 Millionen Franken durch Ihren Rat am 30. November 2020, hat unser Rat am 9. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (SRL Nr. [900b](#)) erlassen. Die Einzelheiten zur Umsetzung der Bundeslösung können in den [Erläuterungen zur Verordnung](#) nachgelesen werden. Den Schwerpunkt der Unterstützungsinstrumente bildeten dabei Kredite und diese absichernde Garantien. Diese Unterstützungsinstrumente stellen sicher, dass die Unternehmen zwar schnell entlastet werden, sich aber in Zukunft auf der Basis der üblichen Mechanismen der externen Finanzierung wieder neu aufstellen müssen. Für die unmittelbare Hilfe war ein kleiner Teil der Unterstützung in der Form nicht rückzahlbarer Beiträge, sogenannter A-fonds-perdu-Beiträge, vorgesehen. Das Verhältnis zwischen A-fonds-perdu-Beiträgen und Kreditsicherungsgarantien wurde pro Unternehmen bei 1:9 festgelegt. Aufgrund der in Kapitel 1.1 erwähnten Anpassungen im Bundesrecht drängten sich seither per [23. Dezember 2020](#) und per [19. Januar 2021](#) Änderungen der Verordnung auf.

Die wichtigste Änderung betrifft die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen. Unser Rat hat für diese Unternehmen in eigener Kompetenz eine gebundene Ausgabe von 40 Millionen Franken bewilligt. Wir sind bei dieser Entscheidung davon ausgegangen, dass bei den Ausgaben für die Unterstützung der behördlich geschlossenen Unternehmen weder bezüglich der Höhe,

des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (vgl. § 26 i.V.m. § 23 Abs. 1b Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLG] vom 13. September 2010; SRL Nr. [600](#)). Der Bund verordnete die Schliessung gewisser Unternehmen und legte die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen fest. Die finanzielle Unterstützung der behördlich geschlossenen Unternehmen ist dringlich, da bereits im Jahr 2020 Schliessungen angeordnet worden waren und somit viele Unternehmen mit drängenden Liquiditätsproblemen konfrontiert sind. Lediglich bezüglich der Höhe bestand auf den ersten Blick ein gewisser Handlungsspielraum. Jedoch war auch dieser beschränkt. Der Anteil des Kantons Luzern an den Bundesgeldern beträgt zurzeit wie erwähnt rund 75 Millionen Franken brutto (Beiträge Bund und vom Kanton zu tragende Beiträge). Abzüglich des innerhalb des bewilligten Sonderkredits vom 30. November 2020 enthaltenen Betrages von 17'160'000 Franken und unter der Annahme, dass ein zweiter Sonderkredit für die grundsätzliche finanzielle Unterstützung von Luzerner Unternehmen im Rahmen der Härtefallmassnahmen wiederum maximal 25 Millionen Franken aufweisen würde, verblieb ein Betrag von wohlwollend aufgerundeten 40 Millionen Franken brutto. Bei der Aufrundung wurde berücksichtigt, dass bei der Gewährung von Garantien innerhalb der Sonderkredite nicht davon auszugehen ist, dass sämtliche Garantien ausfallen. Sollte infolge weiterer oder verlängerter Schliessungen eine weitere Unterstützung solcher geschlossener Unternehmen nötig werden, könnte unser Rat die entsprechende gebundene Ausgabe kurzfristig aufstocken. Sollte der Lockdown bundesweit andauern oder gar ausgeweitet werden, ist überdies davon auszugehen, dass der Bund weitere Finanztranchen zur Verfügung stellt.

Die Beiträge an die von angeordneten Schliessungen betroffenen Unternehmen werden in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen ausgerichtet. Unser Rat hat für die Finanzierung des durch den Kanton Luzern zu tragenden Anteils gestützt auf § 16 Absatz 1b [FLG](#) eine Kreditüberschreitung von 13,262 Millionen Franken bewilligt (inkl. 1 Mio. Fr. für die damit verbundenen Aufwendungen für die administrativen Arbeiten).

2 Anpassung der Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen

Bereits anlässlich der Beratung der [Botschaft B 55](#) am 30. November 2020 hat unser Rat in Aussicht gestellt, bei Bedarf im Zusammenhang mit einem weiteren Kredit durch Ihren Rat Anpassungen in der Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen vorzunehmen. In den [Erläuterungen zur Verordnung](#) vom 9. Dezember 2020 wird erwähnt, dass Ihrem Rat diesfalls für die März-Session 2021 wiederum ein Dekret zur Bewilligung weiterer Finanzmittel für Härtefallmassnahmen unterbreitet würde.

Mit den weitreichenden Folgen der zweiten Pandemiewelle hat sich die Ausgangslage auch für diejenigen Unternehmen, die nicht behördlich geschlossen sind, deutlich verschlechtert. Unser Rat geht davon aus, dass auch bei diesen Härtefällen Kredite nicht mehr überall ausreichend sind und dass mit einer zunehmenden Anzahl Gesuchen zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Mittel von total 65 Millionen Franken und der Prämisse, dass der Kanton Luzern nur so weit Mittel ausgeben will, als sich auch der Bund beteiligt, würde ein Betrag von rund 10 Millionen Franken übrig bleiben. Weil neben A-fonds-perdu-Beiträgen auch Garantien vergeben werden sollen und davon auszugehen ist, dass deren Ausfallwahrscheinlichkeit 40 Prozent nicht übersteigt, können wir wiederum eine grössere

Unterstützungssumme bereitstellen und unterbreiten Ihrem Rat deshalb einen Zusatzkredit von 21,651 Millionen Franken. Oder mit andern Worten: Würde der gesamte Sonderkredit vom 30. November 2020 und der gesamte noch verbleibende Betrag für A-fonds-perdu-Beiträge reserviert, dürften nur zusätzliche Ausgaben in der Höhe von 10,575 Millionen Franken mittels Zusatzkredit bewilligt werden, ohne dass der Kanton Luzern die Beiträge alleine, also ohne den Bund, zu finanzieren hätte.

Zusätzlich sollen die Rahmenbedingungen für die Unterstützung der Unternehmen leicht angepasst werden. Das starre 1:9-Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Kreditsicherungsgarantien soll flexibilisiert werden. Je nach den Bedürfnissen der einzelnen Unternehmen soll der Anteil der A-fonds-perdu-Beiträge erhöht werden können. Dies jedoch immer innerhalb der von § 3 Absatz 2 der [Verordnung](#) vorgesehenen Höchstgrenzen. Es ist praktisch unmöglich, die weitere Entwicklung der Epidemie und die Zeitdauer der für die Wirtschaft einschränkenden Massnahmen abzuschätzen. Es ist deshalb auch schwierig, ein allgemein gültiges Verhältnis zwischen Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträgen festzulegen. Entsprechend ist eine rollende Planung unumgänglich und es soll dem Finanzdepartement beziehungsweise der Expertengruppe ein gewisser Spielraum offen gelassen werden.

Die Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen belastet die Erfolgsrechnung und erfordert einen Voranschlagskredit im laufenden Voranschlag. Dies im Gegensatz zur Gewährung von Garantien, die erst bei sich abzeichnender Beanspruchung die Erfolgsrechnung belasten, weil sie dann rückzustellen sind. Bei der Berechnung des notwendigen Nachtragskredits wird davon ausgegangen, dass die nicht rückzahlbaren Beiträge und die Garantien maximal im Verhältnis 3:2 gewährt werden. Bei diesen Berechnungen wird wie erwähnt davon ausgegangen, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit der Garantien 40 Prozent nicht übersteigt.

Einzelne Kantone haben die Schwelle des Umsatzrückgangs, die für den Anspruch für nicht behördlich geschlossene Unternehmen erreicht werden muss, gesenkt. Unser Rat erachtet eine generelle Senkung der Schwelle von 40 Prozent Umsatzrückgang nicht für geboten. In begründeten Fällen und bei Bedarf soll jedoch auf besondere Verhältnisse Rücksicht genommen werden können und die harte Schwelle flexibilisiert werden. Für die Beurteilung solcher Gesuche, die ausserhalb der eigentlichen Härtefallmassnahmen abgewickelt werden, ist unser Rat zuständig. Sollte der Bund seine Rechtsgrundlagen insofern ändern, als er sich auch an Finanzhilfen an Unternehmen beteiligt, die einen Umsatzrückgang von 40 Prozent nicht erreichen, werden wir Branchenlösungen prüfen und die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (SRL Nr. [900b](#)) gegebenenfalls anpassen.

3 Finanzielles

3.1 Zusatzkredit

3.1.1 Rechtsgrundlage

Wie in der [Botschaft B 55](#) vom 17. November 2020 ausgeführt, bildet § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001 (SRL Nr. [900](#)) die gesetzliche Grundlage für die Ausgaben im Rahmen der Härtefallmassnahmen.

3.1.2 Ausgabenbewilligung

Gemäss § 28 Absatz 1 [FLG](#) ist beim Kantonsrat unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen, wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht. Wie bereits in der [Botschaft B 55](#) ausgeführt, ist der Kanton Luzern rechtlich nicht verpflichtet, Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen zu beschliessen. Zudem hat er nach wie vor einen verhältnismässig grossen Spielraum bei der Festlegung der Höhe der Unterstützungsmassnahmen, jedenfalls bei denjenigen Unternehmen, die nicht von einer behördlich angeordneten Schliessung betroffen sind. Die Ausgaben für die Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die nicht behördlich geschlossen wurden, sind entsprechend als freibestimmbar zu qualifizieren. Es ist wiederum das Bruttoprinzip anzuwenden, was bedeutet, dass alle Ausgaben in ihrer vollen Höhe ausgewiesen werden müssen, unabhängig davon, ob der Kanton Beiträge oder andere Leistungen Dritter an das Vorhaben erhält oder nicht. Entsprechend ist der Beitrag des Bundes in die Ausgabe für die Härtefallmassnahmen einzurechnen.

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, soll für die Aufstockung der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen ein Zusatzkredit von 21,651 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Damit werden neben den nicht rückzahlbaren Beiträgen von 12,991 Millionen Franken sämtliche Garantien zur Deckung von Krediten in der Höhe von 8,661 Millionen Franken finanziert. Ausgaben in dieser Höhe fallen in die Kompetenz Ihres Rates und unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 24 Abs. 1a Kantonsverfassung vom 17. Juni 2006; SRL Nr. [1](#)).

3.1.3 Nachtragskredit

Die kantonalen Aufwendungen für die Härtefallmassnahmen sind im Voranschlag 2021 nicht enthalten. Enthält der Voranschlag für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist beim Kantonsrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen (§ 15 [FLG](#)). Aufgrund des Globalbudgets (Saldo des Aufwandes und des Ertrages) sind in den Voranschlag nur die vom Kanton zu tragenden Beiträge aufzunehmen, nicht aber die Beiträge des Bundes (§ 12 Abs. 2 [FLG](#)).

An den Härtefallmassnahmen beteiligt sich der Bund anteilmässig. Die Bundestranchen werden nach und nach aufgrund der durch den Kanton in Rechnung gestellten Beiträge aufgebraucht. Innerhalb der 1. Tranche beteiligt sich der Bund zu 50 Prozent an den Beiträgen. Unter der Voraussetzung, dass aus der 1. Tranche der Bundesbeteiligung von 8,58 Millionen Franken 1,5 Millionen zulasten der Erfolgsrechnung 2020 verwendet werden (vgl. [Botschaft B 55](#) vom 17. November 2020) und dass die ursprünglich in der 1. Tranche berechneten Ausfälle der Garantien frühestens ab dem 3. Quartal 2021 erfolgen, verbleibt innerhalb der 1. Tranche ein Betrag von 7,08 Millionen Franken zulasten des Kantons Luzern. Dieser und auch die gesamte 2. Bundestranche wird für die A-fonds-perdu-Beiträge innerhalb der durch unseren Rat bewilligten 40 Millionen Franken benötigt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die mit vorliegendem Nachtragskredit finanzierten A-fonds-perdu-Beiträge durch die 3. Bundestranche abgegolten werden, an der sich der Bund zu 67 Prozent beteiligt.

Für den Anteil des Kantons Luzern an den nicht rückzahlbaren Beiträgen ist in der Erfolgsrechnung 2021 des Aufgabenbereichs BUWD – 2032 Raum und Wirtschaft ein Nachtragskredit von 4'287'000 Franken zu bewilligen. Eine Kompensation der Mehraufwände ist angesichts der Grösse des Globalbudgets von rund 8,6 Millionen Franken ausgeschlossen.

Der zusätzliche Kreditbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Erfolgsrechnung	in Franken
A-fonds-perdu-Beiträge (Bruttobeitrag)	12 991 000.–
Bundesbeitrag (67 % des Kantonsbeitrages)	–8 704 000.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>4 287 000.–</i>

4 Rechtliches

Im Zeitpunkt der Bewilligung des Sonderkredits vom 30. November 2020 durch Ihren Rat war noch nicht absehbar, wie sich die zweite Welle der Covid-19-Epidemie entwickeln wird und um wie viel der Bund seine finanziellen Mittel für die Härtefallmassnahmen aufstocken würde. Erst mit Beschluss vom 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat zuhanden des Parlaments eine Aufstockung der Härtefallmittel auf total 2,5 Milliarden Franken beantragt. Diese ist vom Bundesparlament am 19. Dezember 2020 so beschlossen worden. In der Folge war klar, dass insbesondere mehr Mittel vom Bund zur Verfügung stehen und somit der ursprüngliche Sonderkredit vom 30. November 2020 nicht ausreicht. Mit Blick auf die aktuelle Situation wurden die zusätzlich notwendigen Ausgaben für die ausgeweiteten Härtefallleistungen erneut aufgrund einer seriösen Prüfung abgeschätzt und unter Beachtung der Prämisse festgelegt, dass und wie weit sich der Bund an den finanziellen Unterstützungsmassnahmen beteiligt.

Das Dekret über einen Zusatzkredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Die Referendumsfrist läuft bei einer Verabschiedung des Dekrets durch Ihren Rat in der März-Session am 19. Mai 2021 ab. Vor Ablauf der Referendumsfrist tritt kein Dekret in Kraft (§ 61 Abs. 3 Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976; SRL Nr. [30](#)). Die zusätzlichen Mittel für Härtefallmassnahmen können deshalb erst nach Rechtskraft dieses Dekrets am 20. Mai 2021 definitiv zugesichert und ausbezahlt werden. Allfällige frühere Zusicherungen von Härtefallmassnahmen dürfen nur unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Dekrets ausgesprochen werden. Hingegen stehen die zusätzlichen Mittel für nicht rückzahlbare Beiträge aus dem Sonderkredit vom 30. November 2020 sofort nach Bewilligung des Nachtragskredites innerhalb der Sammelbotschaft B 61 vom 5. Februar 2021 durch Ihren Rat zur Verfügung, da die Referendumsfrist für das Dekret vom 30. November 2020 am 3. Februar 2021 unbenutzt abgelaufen ist.

5 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Zusatzkredit für die Erweiterung der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen zuzustimmen und den Nachtragskredit zum Voranschlag 2021 zu bewilligen.

Luzern, 5. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret
über einen Zusatzkredit für die Erweiterung
der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Februar 2021,

beschliesst:

1. Für die Erweiterung der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen (Erweiterung I) wird ein Zusatzkredit in der Höhe von 21,651 Millionen Franken bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Kantonsratsbeschluss
über die Bewilligung eines Nachtragskredites
zum Voranschlag 2021**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Februar 2021,

beschliesst:

I.

Der Nachtragskredit im Aufgabenbereich 2032 BUWD – Raum und Wirtschaft von 4'287'000 Franken in der Erfolgsrechnung des Staatsvoranschlages 2021 wird bewilligt.

II.

Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch